

Bericht über die Arbeitsgruppe 3:

Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein gemeindlicher Landschaftsplan abdecken?

Christoph BRODA & Thomas HELFRICH

Spannungsfelder der Landschaftsplanung

In der Einführung durch den Arbeitskreisleiter Christoph Broda vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) wurden die vier folgenden Spannungsfelder des Notwendigen und Machbaren umrissen, die die gemeindliche Landschaftsplanung insbesondere prägen:

1. Spannungsfeld zwischen den *Grundzügen der städtebaulichen Entwicklung* gemäß § 5 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und den *örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).
2. Spannungsfeld zwischen einem *ausführlichen, differenzierten, angereicherten* Leistungsrahmen und den Notwendigkeiten zu *beschleunigen, vergrößern, verfeinern oder zu vereinfachen*.
3. Spannungsfeld zwischen den für den Planungsregelfall ausreichenden *Grundleistungen nach HOAI* und den *Besonderen Leistungen nach HOAI*.
4. Spannungsfeld zwischen den *wünschenswerten und machbaren Leistungen* in der Landschaftsplanung und den Leistungen, die *notwendig und bezahlbar* sind.

Die zur Verfügung stehende Zeit erzwang eine Eingrenzung der Diskussion auf folgende ausgewählte Teilthemen dieses Spannungsbogens:

Schutzgut Boden
Schutzgut Arten und Lebensräume
Ausgleichs- und Ersatzflächen für bauliche Eingriffe.

Grundlage der Ausführungen des Arbeitskreisleiters in der Diskussion waren die Regelanforderungen aus dem "Leitfaden für die Fortentwicklung der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern" (Hrsg.: BayStMLU, enthalten am Ende dieses Ban-

des), der allen Teilnehmern im Entwurf in der Fassung vom 18.03.1996 zur Verfügung stand.

Beispiel: Schutzgut Boden

Welche Grundlageninformationen können in Zukunft herangezogen werden, um den Inhalt des gemeindlichen Landschaftsplans hinsichtlich der Ressource Boden zu verbessern?

Soweit keine fachlich besser geeigneten Grundlagentypen, wie etwa die "Standortkundliche Bodenkarte", allgemein verfügbar sind, sollen mindestens die bayernweit vorhandenen Daten der "Reichsbodenschätzung" ausgewertet werden. Auf aktualisierte Fassungen der Bodenschätzung, z.B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung, ist zu achten. In der Diskussion wurde deutlich, daß diese Grundlage fachlich nicht umfassend befriedigt, aber dafür als einziges Grundlagenwerk zum Schutzgut Boden bayernweit verfügbar ist.

Der Aspekt der planerischen Behandlung von Altlasten wurde angesprochen. Hier ist ein enger Bezug zum Flächennutzungsplan gegeben, wobei insbesondere für künftige Bauflächen die Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen erforderlich ist. Häufig werden Altlasten auch in Verbindung mit Ver- und Entsorgungsflächen bearbeitet.

Als Anregung kam der Hinweis, daß Landwirte vor Ort häufig über detaillierte Kenntnisse zu Bodenfeuchtigkeit und sonstigen Standortmerkmalen auf bewirtschafteten Flächen verfügen. Dieser örtliche Sachverstand sollte verstärkt in die Planung einfließen.

Festgestellt wurde auch, daß nicht jede Fläche des Gemeindegebiets mit der gleichen Bearbeitungintensität "beplant" werden muß. Auch hier gilt, daß die lokalen Anforderungen die erforderliche Informationsdichte bestimmen müssen (Problemorientierung der Bestandsaufnahme).

Am Beispiel von großen Hutungsflächen (Allmendflächen) in Unterfranken wurde ausgeführt, daß hier nicht einmal die Reichsbodenschätzung verwertbare Planungsinformationen liefern kann. Dieses Beispiel ist aber geeignet zu zeigen, daß in solchen Gemeindegebieten eigene Erhebungen zum Schutzgut Boden als Besondere Leistungen nach HOAI durch die Gemeinden zu honorieren wären. Voraussetzung hierfür ist aber eine fachlich stichhaltige

Begründung, daß die Erhebungen für die Ausarbeitung des Zielkonzepts des Landschaftsplans erforderlich sind.

Beispiel: Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Landschaftsplan darf sich nicht in den Aussagen zum Arten- und Biotopschutz erschöpfen. Was muß in jedem Landschaftsplan mindestens abgearbeitet werden? Wo sind die Grenzen in der Bearbeitungstiefe zu ziehen?

Als Regelanforderung zur Bestandsaufnahme ist künftig eine Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung *flächendeckend* für das Gemeindegebiet im Maßstab des Landschaftsplans durchzuführen (Bestandsdarstellung der Ist-Situation). Hilfen dazu gibt die jetzt vorliegende, bundesweit abgestimmte "Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung (Kartieranleitung)" des Arbeitskreises CIR-Bildflug der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter (veröffentlicht als Heft 45 der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ, Bonn 1995). Erforderlich ist auch eine aktualisierte Darstellung der amtlichen Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Dabei ist eine Kontrolle vor Ort vorzunehmen bzgl. Existenz, Veränderungen der Abgrenzung und des Zustands, nicht jedoch eine wissenschaftliche Nachkartierung gemäß amtlicher Kartieranleitung.

Ergänzend zur Biotopkartierung sind örtlich wertvolle Kleinstrukturen (maßstabsgerechte Verfeinerung der landesweiten Erhebungsschwelle) und artenschutzbedeutsame Flächen, insbesondere aus vorhandenen Unterlagen und Angaben, darzustellen. Heranzuziehen sind regelmäßig die amtlichen Artenschutzkartierungen und das Bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Im Landschaftsplan sollen regelmäßig Hinweise (Kennzeichnungen im Plan/Schraffur/Punktsignatur etc.) auf das Vorhandensein besonders geschützter Feuchtflecken und Mager- und Trockenstandorte [sog. 6d-Flächen gemäß BayNatSchG bzw. gemäß § 20c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] enthalten sein. Nicht als Grundleistung, sondern nur als Besondere Leistung nach HOAI kann eine flächenscharfe 6d-Kartierung gemäß amtlichen Vorgaben eingestuft werden. Eine solche wissenschaftliche Kartierung ist im Regelfall für die Landschaftsplanung nicht erforderlich.

Für die Biotopverbundplanung auf der Ebene der Landschaftsplanung ist die Darstellung räumlich und standörtlich geeigneter, entwicklungsfähiger Bereiche erforderlich. Auch dazu muß ggf. auf Auswertungen der Reichsbodenschätzung zurückgegriffen werden.

In der Diskussion wurde deutlich, daß eine Eingrenzung auf das "Notwendige" im Bereich des Schutzgutes Arten und Lebensräume sich allein schon aus der "Machbarkeit" (Zeitfaktor) im gegebenen Planungszeitraum ergibt. Gerade für dieses Schutzgut sind aber zunehmend gut verwertbare Unterlagen

vorhanden. Es empfiehlt sich aber immer eine enge Kontaktaufnahme und Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim jeweiligen Landratsamt.

Beispiel: Ausgleichs- und Ersatzflächen für bauliche Eingriffe

Durch den im Jahr 1993 in das BNatSchG eingefügten § 8a wurde das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht geklärt. Auch wenn in Bayern bis zum 30.04.1998 diese Regelung nicht zwingend angewendet werden muß, stellt sich die Frage, was der gemeindliche Landschaftsplan - für die Anwendung der Eingriffsregelung bei örtlichen Bauvorhaben im Vorfeld der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungs-/Grünordnungsplanung - leisten kann?

Erforderlich im Landschaftsplan ist die Darstellung räumlich-funktional geeigneter Entwicklungsbereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zur absehbaren Bauentwicklung der jeweiligen Gemeinde. Eine exakte, flächenscharfe Abgrenzung einzelner Ausgleichs- und Ersatzflächen für künftig vorgesehene Eingriffsvorhaben ist nicht Aufgabe des gemeindlichen Landschaftsplans.

Festzuhalten ist, daß der Landschaftsplan durch die Gesamtschau auf das Gemeindegebiet, durch seine Bewertungen des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Strukturen und Funktionen sowie vor allem auch mit dem Aufzeigen eines landschaftlichen Leitbildes wichtige Vorgaben für die Bewältigung der Eingriffsregelung liefert. Im Detail abzuarbeiten ist die Eingriffsregelung jedoch auf der Ebene der Bebauungsplanung. Angesprochen wurde auch die Problematik, daß sich die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die landwirtschaftlichen Pacht- und Bodenpreise auswirken kann, wobei klargestellt wurde, daß Verursacher eines Eingriffs und seiner Folgen der jeweilige Vorhabenträger ist, nicht aber der amtliche Naturschutz. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzflächen sind daher als unverzichtbare Bestandteile des Vorhabens anzusehen. Als ein Vorschlag zur Entschärfung des Problems der Grundstücksbeschaffung wurde auf die Möglichkeit langfristiger Pachtverträge hingewiesen.

Fazit:

Der Landschaftsplan benötigt zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben ein kooperatives Planungsverständnis, das örtliche Probleme, Erwartungen, Interessensvorstellungen möglichst frühzeitig aufgreift und konsensfähige Lösungsvorschläge erarbeitet.

Anschrift der Verfasser:

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Christoph Broda
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Helfrich
Stadt Nürnberg, Gartenbauamt
Lina-Ammon-Str. 28
D-90411 Nürnberg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [6_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Broda Christoph, Helfrich Thomas

Artikel/Article: [Bericht über die Arbeitsgruppe 3: Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein gemeindlicher Landschaftsplan abdecken? 53-54](#)